

Behandlung: Fehlerhaft

Sie haben das Gefühl, Ihr Arzt habe gefuscht?
Dann sollten Sie unbedingt handeln

VON CHRISTIAN HEINRICH

Am Anfang steht dieses mulmige Gefühl. Ist da beim letzten Arztbesuch vielleicht etwas schiefgelaufen? Wer denkt, dass er Opfer eines Behandlungsfehlers geworden ist, kommt so schnell nicht wieder zur Ruhe. Musste die Strahlenbelastung durch diese überflüssige Röntgenaufnahme wirklich sein? Hätte der Zahn nicht doch irgendwie erhalten werden können? Ist die Nierenschädigung auf eine falsche Dosierung des Medikaments zurückzuführen? Hat sich der Augenarzt beim Lasern vertan, und ist deshalb alles unschärfer als vorher?

Hinter alledem steht auch stets die Frage: Lässt sich die Prozedur medizinisch rechtfertigen? War es ein Risiko, an dem keiner Schuld trägt, das einfach zur Behandlung gehörte – oder hat der Arzt einen fahrlässigen Fehler begangen?

Jochen Weiss*, 45, hatte nach dem Verlust eines Backenzahns die Lücke mit einem Implantat füllen lassen. Doch schon nach zwei Wochen wackelte das Implantat. Weiss ging zurück zu seinem Implantologen, der es noch einmal einsetzte, »jetzt hält es 100 Prozent«, sagte er. Aber er irrte: Nach ein paar Tagen war das Implantat wieder locker.

Mehr als 20 000 Fälle werden jedes Jahr erfasst, bei denen der Verdacht eines Behandlungsfehlers besteht. Bei mehr als 6000 von ihnen wird tatsächlich einer nachgewiesen, darunter 80 Todesfälle. Jenseits dieser offiziellen Zahlen gehen Schätzungen von einer viel höheren Fehlerzahl aus: Laut dem *AOK Behandlungsreport 2014* unterlaufen Ärzten und medizinischem Personal jährlich in etwa 188 000 Fällen Behandlungsfehler, an denen etwa 18 800 Menschen versterben.

Nur einen winzigen Teil davon machen folgenschwere Irrtümer wie der berühmte falsch amputierte Fuß aus. »Behandlungsfehler können in jeder Phase des Arzt-Patienten-Kontakts passieren«, sagt die Medizinerin und Anwältin Britta Konradt, die sich mit ihrer Kanzlei in Berlin auf das Thema spezialisiert hat. Es beginne schon mit der Diagnosestellung: »Wenn eine ganz eindeutige und zweifelsfreie Diagnose wie ein im Röntgenbild deutlich sichtbarer Knochenbruch nicht gestellt wird, dann ist das ein Behandlungsfehler«, sagt Konradt.

Auch wenn der Mediziner frühzeitig falsche Diagnosen stelle, ohne Untersuchungen anzuordnen, die sich eigentlich aufdrängen, könne er dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Macht der Arzt zum Beispiel bei eindeutigen Hinweisen auf eine schwere bakterielle Infektion der Atemwege keine Blutuntersuchung (und gibt kein Antibiotikum), dann ist er mitverantwortlich, wenn sich durch die ungehinderte Ausbreitung der Bakterien eine lebensgefährliche Hirnhautentzündung entwickelt.

Die Krankenkassen erstellen kostenlose Gutachten

Schon die Aufklärung ist anfällig für Fehler. »Damit sich der Patient bestmöglich für oder gegen einen Eingriff entscheiden kann, sollte er immer auch über die Alternativen informiert sein, die für ihn infrage kommen«, sagt Konradt. Wie wichtig das ist, zeigt der tragische Fall von Oliver Anger*, den Konradt vertreten hat.

Bei Anger fanden die Ärzte im Jahr 2013 einen Hirntumor, der behandelt werden musste. Der Neurochirurg sagte, an einer Operation führe kein Weg vorbei. Vor dem Eingriff nahm er sich auch Zeit, um das Vorgehen und die Risiken mit Anger eingehend zu besprechen. Während der Operation kam es dann zu mehreren

Blutungen. Als Anger aufwachte, konnte er seinen linken Arm und sein linkes Bein weder fühlen noch bewegen. Er war zum Pflegefall geworden. »Dafür kann man den Arzt nicht verantwortlich machen, es ist ein Risiko der Operation. Und er hat vorher darüber aufgeklärt«, sagt Konradt. Als Anger sich jedoch bei einem Neurologen vorstellte, sagte der ihm, dass der Tumor auch hätte bestrahlt werden können. Davon hatte der Chirurg ihm nichts gesagt. Dass Bestrahlung sogar die gängigere Methode ist, zeigt auch ein Gutachten, mit dem Konradt für Anger ein Schmerzensgeld vor Gericht erstritt.

Doch bis vor Gericht gehen die wenigsten Fälle. Meist kommt es vorher zu einer Einigung, mithilfe eines Gutachtens. Das kann der Patient selbst veranlassen: Die Medizinischen Dienste der Krankenkassen bieten an, eine Behandlung kostenlos zu begutachten. Das dauert in der Regel drei bis sechs Monate. Auch bei den Schlichtungsstellen der Ärztekammern lässt sich eine Begutachtung einholen. »Die Gutachten sind zwar nicht bindend, ihre Ergebnisse können dem Arzt und dem Patienten aber als Basis dienen, die Situation neu zu bewerten«, sagt Konradt. Auch Schadensersatz und Schmerzensgeld können mit den Haftpflichtversicherungen auf dieser Grundlage verhandelt werden. Konradt muss mit den meisten ihrer Klienten nicht vor Gericht.

Die Patienten würden immer häufiger aktiv, wenn sie das Gefühl hätten, falsch behandelt zu werden, sagt Konradt. Und das sei gut so, immerhin werde bei mehr als einem Viertel der begutachteten Fälle tatsächlich ein Behandlungsfehler nachgewiesen. Das Vertrauensverhältnis solle zwar nicht zum Misstrauensverhältnis werden. Aber das Gesundheitssystem brauche selbstbewusste Patienten und einen kritischen Umgang mit Fehlern. »Wir sind auf einem guten Weg dorthin«, sagt Konradt.

Trotzdem hat der Arzt nach den gültigen Gesetzen im Zweifel eher recht. »Wenn die Situation unklar ist, dann hat der Patient in den meisten Fällen die Nachweispflicht, dass er Opfer eines Behandlungsfehlers geworden ist«, sagt Hartmut Siebert, Arzt und stellvertretender Vorsitzender vom Aktionsbündnis Patientensicherheit. Damit lässt sich den Ärzten ein Fehler in vielen Fällen nur schwer nachweisen.

Es kommt fast nie vor, dass Ärzte aus eigener Initiative Fehler einräumen

Ärzte sind laut Patientenrechtegesetz aus dem Jahr 2013 inzwischen aber verpflichtet, Patienten auf ihre Nachfrage hin auf Umstände hinzuweisen, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen. »Dass ein Arzt aus eigener Initiative auf einen Fehler aufmerksam macht, ist in der Praxis aber leider immer noch die Ausnahme«, sagt Kerstin Hagemann von der Patienten-Initiative Hamburg. Deshalb empfehlen Experten: Hat ein Patient einen Verdacht, dass sein Arzt gefuscht hat, sollte er unbedingt selbst aktiv werden.

Das hat auch Jochen Weiss getan, als er zusätzlich zum wackligen Implantat auch noch eine schmerzhafte Entzündung entwickelte. Das Gutachten ergab: Der Knochen von Jochen Weiss hatte von Anfang an keinen ausreichenden Halt für ein Implantat geboten. Er hätte vor dem Eingriff aufgebaut werden müssen, das aber hatte der Implantologe nicht gemacht. Weiss einigte sich mit dem Mediziner außergerichtlich auf 5000 Euro Schmerzensgeld. Was vermutlich noch viel mehr wert ist: Der Arzt wird bei allen künftigen Patienten wohl kein Implantat mehr in einen Knochen implantieren, der nicht ausreichend Halt bietet.

*Namen von der Redaktion geändert



Den Eingriff überstanden, aber nicht gesund: Woran könnte es liegen?

Fotos: Alimidi/Shutterstock (o.), ZEIT-Graphik (o)

RECHTSBERATUNG

Klagen erst zuletzt

Was tun bei einem Behandlungsfehler?

Richtig aufklären lassen

Ärzte müssen Patienten über Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken einer Behandlung in Kenntnis setzen. Der Patient sollte dies auch einfordern. Geht es um große Eingriffe, kann man verlangen, den Aufklärungsbogen vorher per Post zu bekommen, um ihn in Ruhe zu lesen. Ebenso sei es sinnvoll, sich Behandlungsalternativen erläutern zu lassen, sagt der Heidelberger Arzt und Autor Gunter Frank. »Kein Patient braucht sich zu schämen, wenn er etwas nicht verstanden hat. Es geht schließlich um seinen Körper, manchmal sogar um sein Leben.«



Das Gespräch suchen

In jedem Fall sollte man bei einem Verdacht als Erstes das Gespräch mit dem behandelnden Arzt suchen. »Sagen Sie offen, warum Sie sich falsch behandelt oder aufgeklärt fühlen. Und lassen Sie sich erklären, warum die Dinge anders liefen, als sie sollten«, sagt Hartmut Siebert, stellvertretender Vorsitzender des Aktionsbündnisses Patientensicherheit Berlin. Das schaffe oft schon einiges an Klarheit.



Die Behandlung dokumentieren

Bleibt die Lage nach dem Gespräch mit dem Arzt unklar, sollte man den Behandlungsverlauf überprüfen lassen. Dazu ist es nötig, die Behandlung zu dokumentieren. »Schreiben Sie ein Gedächtnisprotokoll: Legen Sie die Gespräche mit dem Arzt und den Verlauf der Behandlung so genau wie möglich dar«, rät die Ärztin und Anwältin Britta Konradt. »Fordern Sie von Ihrem Arzt außerdem die Behandlungsunterlagen und Befunde oder Kopien davon an. Er ist gesetzlich dazu verpflichtet, sie Ihnen auszuhändigen.«



Strafrechtliche Schritte vermeiden

Nur im absoluten Ausnahmefall sollte man strafrechtliche Schritte einleiten. Selten führt das Verfahren zur Anklage und zur Verurteilung, fast nie zum Schmerzensgeld und Schadensersatz für den geschädigten Patienten. Die Fronten verhalten sich nur; außergerichtliche Lösungen können so sehr selten erreicht werden.



ANZEIGE

MATHE-ABITUR?

Keine Angst. Mit uns kannst Du rechnen.



abiturma

DER INTENSIVKURS FÜRS MATHE-ABITUR

Wir bereiten Dich systematisch und wirksam auf die Aufgabentypen Deiner Abiturprüfung vor. Jetzt deutschlandweit in 68 Städten. Auch in Deiner Nähe. 5 Tage. 139 Euro. 300-seitiges Kursbuch inklusive.

Anmeldung auf zeit.de/mathe-abi

ZEIT SCHÜLERCAMPUS

Anbieter: Zeitverlag in Kooperation mit abiturma GbR, Reinsburgstraße, Stuttgart

Wo gibt's Hilfe?

Unabhängige Patientenberatung Deutschland:

Die offizielle bundesweite Anlaufstelle für Patienten bietet – telefonisch oder online – eine kostenlose Beratung in allen Fragen zu Erkrankungen, Erfahrungen und den Rechten als Patient. www.patientenberatung.de

Gutachten:

Wer seinen Fall begutachten lassen möchte, sollte sich an die eigene Krankenkasse wenden. Diese leitet die Angelegenheit dann an die Medizinischen Dienste der Krankenkassen weiter, die eine

Begutachtung prüfen. Alternativ kann man sich als Patient für eine Begutachtung auch an die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen der jeweiligen regionalen Ärztekammern wenden.

»Ärztrefusch – und jetzt? Behandlungsfehler vermeiden, aufdecken und Recht bekommen« (Linde Verlag, 9,90 Euro): So heißt der Ratgeber der Anwältin und Ärztin Britta Konradt. Er enthält umfassende Informationen und stellt gleichzeitig kompakt und klar da, wie man bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler vorgehen sollte.

